

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Gardelegen in seiner Sitzung am 07.04.2003 die Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen vom 13.10.2003 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Stadt Gardelegen vom 20.06.2016 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gardelegen und wird durch öffentliche Mittel unterhalten. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung, Erziehung und Freizeitgestaltung.  
Der Betrieb der Bibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.  
Die Bibliothek ist selbstlos tätig.  
Die Mittel der Bibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bibliothek. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen (mit Ausnahme der Präsenzbestände) und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung besondere Bestimmungen festlegen.
3. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

#### **§ 2 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses bzw. Ausweisersatzes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Personalausweis, Reisepass bzw. Ausweisersatz mit Meldebescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung eines Erziehungsberechtigten im Original vorzulegen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.  
Weiterhin gibt er die Zustimmung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung, die nicht unter den persönlichen Datenschutz fallen.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Bibliotheksbenutzung nicht mehr gegeben sind.

5. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere ein Wohnungswechsel, sind der Bibliothek anzuzeigen.

### **§ 3 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien für die festgelegte Leihfrist entliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt

für Bücher, Hörbücher, Spiele, Karten und Pläne	bis zu vier Wochen
für Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs und Musik-CDs	bis zu zwei Wochen
für DVDs	bis zu einer Woche
3. Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
5. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.
6. Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis haben Zugriff auf die digitalen Medien der Onlinebibliothek Sachsen-Anhalt. Ausleihbedingungen werden vom Onleihe-Verbund festgelegt.

### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

### **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

### **§ 6 Behandlung der Medien; Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Entlehene CD-ROMs, Tonträger und DVDs dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.
4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Medien entstehen.
6. Der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden, um das Konto durch Sperrung vor Missbrauch zu schützen. Bis zur Sperrung des Kontos haftet der Nutzer für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

### **§ 7 Schadenersatz**

1. Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen. Zusätzlich wird zur Abgeltung von Arbeitszeit und Materialkosten zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.
2. Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheit für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

### **§ 8 Hausordnung**

Der Benutzer ist zu rücksichtsvollem Verhalten in der Bibliothek verpflichtet. Laute Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet. Essen und trinken sind nur im Lesecafé gestattet.

Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Raumnutzung**

Der Veranstaltungsraum und das Foyer der Bibliothek stehen während und außerhalb der Öffnungszeiten nur für Veranstaltungen, die von der Bibliothek geplant und organisatorisch abgesichert werden, zur Verfügung.

Ausgeschlossen von der Nutzung sind religiöse Gemeinschaften/Vereine sowie Parteien.

### **§ 10 Fotokopieren**

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

### **§ 11 Gebühren**

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt-, kreis- und Gymnasialbibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
2. Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter/der Leiterin der Bibliothek das Hausrecht in der Bibliothek zu.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ist zu beachten.

Die Lesefassung ist erstellt am 10.08.2016.